

BGE 44 I 204

Bundesgericht (BGE), 1914-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_I_204

FR: ATF 44 I 204

IT: DTF 44 I 204

Volltext

204 Strafrecht. IH. KRIEGSVERORDNUNGEN ÜBER DIE LEBENSMITTEL
VERSORGUNG ORDONNANCES DE GUERRE CONCERNANT L'ALIMENTATION
DU PAYS 31. OrteU des Kassationshofs vom 3. Dezember 1915 i. S. Bloch gegen
Staatsanwaltschaft Buelsta.a.t. Antrag der Kassationsbeschwerde (Art. 172 OG). -
Anwendbarkeit der BRV betr. Kriegswucher vom 10. August 1914 und des Art. 4 BRB
betr. Verkauf von Butter und Käse, vom 27. November 1915, auf die der Zeit der Geltung
dieser Erlasse angehörenden Tatbestände auch noch seit ihrer Aufhebung. - Art. 1 litt. c
BRV vom 10. August 1914 (teilweise auch BRB vom 18. April 1916): Begriff der
Einkäufe, die das ~ gewöhnliche Geschäftsbedürfnis erheblich übersteigen ~. sowie der ~
Absicht, aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen ». A. - Die
Kassationskläger, die Brüder Sigmund und Berthold Bloch, von denen der erstere
deutscher Staatsangehöriger, der letztere Schwetzerbürger ist, betrieben als Inhaber der
Kollektivgesellschaft S. Bloch & Oe in Basel vor dem Kriege einen Handel mit Oelfell und
ähnlichen Gegenständen. Seit dem Oktober 1915 warfen sie sich auf den Handel mit
Lebensmitteln, hauptsächlich Fetten aller Art, und mit gewissen Bedarfsgegenständen, wie
Seife und Schwefel. Ihr Umsatz bei diesem neuen Geschäftsbetrieb belief sich innerhalb
weniger als Jahresfrist auf mehrere Millionen Frankell. Das vorliegende Strafverfahren
wegen Kriegswuchers umfasst eine grosse Zahl von Transaktionen in Schweinefett,
Kokosbutter, Koehfett und dergleichen aus der Zeit von anfangs Dezember 1915 bis
anfangs April 1916, während welcher die bundesrätliche Verordnung (BRV) gegen die
Verteuerung VOLL KRIEGSVERORDNUNGEN ÜBER DIE LEBENSMITTELVERSORGUNG. NO 31. 205
Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vom 10. August 1914
und der Bundesratsbeschluss (BRB) betr. Verkauf von Butter und Käse vom 27.
November 1915 in Kraft standen. Die beiden Firmeninhaber sind für diese Geschäfte (mit
Ausnahme eines einzigen, an dem Berthold Bloch allein beteiligt war, das aber für die
Kassationsinstanz keine besondere Rolle mehr spielt) unbestrittenermassen in gleicher
Weise verantwortlich. Sie kauften die Ware überall und in allen erhältlichen Mengen
zusammen: teils von Grossfirmen. teils in Detailgeschäften durch Aufkäufer, als welche
namentlich ein Abraham, genannt Jules Dreher und ein Michael Blum für sie tätig waren.
Ihr Geschäftszweck ging, wie sie selbst in der Untersuchung erklärt und die kantonalen
Instanzen als richtig angenommen haben, allgemein dahin, die aufgekaufte Ware dem
Export zuzuführen. Und zwar erfolgten ihre Verkäufe entweder an inländische Firmen, die
von den Vorinstanzen als « Schieber » bezeichnet werden, oder ansog. ausländische Ein-
kaufsstellen in der Schweiz, insbesondere an die österreichische Einkaufsstelle Haas in
Zürich. Unter der aufgekauften Ware befand sich auch solche, die mit der SSS-Klausel
oder. mit Bedingungen, wie « strikte nur für Schweizerkonsumenten » oder « nur an Schweizer
firmen abzugeben », belastet war. Diese wurde jeweilen an inländische Firmen verkauft
und erst bei den weitem Transaktionen durch Unterdrückung jener Klausel oder Bedingung

disqualifiziert. Die Ware kam in Verpackungen aller Art und Grösse, je nach der Herkunft, zusammen und wurde teils in eigenen Geschäftsräumlichkeiten der Firma Bloch, teils in den Lagerhäusern der SBB und im Badischen Bahnhof in Basel aufbewahrt, bis sie abgeschoben werden konnte. Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt als erste Instanz erklärte am 8. Mai 1918 Sigmund und Berthold Bloch der Uebertretung des Art. 1 litt. c BRV vom 10. August 1914, sowie des Art. 4 BRB vom 27. November 1915 (ausser in den Fällen Wiener Einkaufsstelle Haas, Volderauer und Emilio Pollak) schuldig und verurteilte sie darnach in Verbindung mit Art. 33 BStrR zu je 6 Monaten Gefängnis und je 15,000 Fr. Busse, bei Nichtbezahlung innerhalb drei Monaten zu je einem weiteren Jahr Gefängnis; ferner sprach es gegen Sigmund Bloch gemäss Art. 5 BStrR die Landesverweisung auf 10 Jahre aus. Auf Appellation der beiden setzte das Appellationsgericht mit Urteil vom 4. September 1918 die Strafe auf je 4 Monate Gefängnis und je 12,000 Fr. Busse herab und strich die Landesverweisung Sigmund Blochs. B. - Gegen dieses Urteil des Appellationsgerichts haben Sigmund und Berthold Bloch mit getrennten Eingaben ihrer Vertreter beim Bundesgericht Kassationsbeschwerden erhoben. Der Antrag Sigmunds geht dahin, das appellationsgerichtliche Urteil sei in seinem ganzen Umfange aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Appellationsgericht zurückzuweisen. Berthold beantragt, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und er von Schuld und Strafe freizusprechen, eventuell die über ihn verhängte Strafe erheblich zu reduzieren, insbesondere durch Annullierung der Freiheitsstrafe; eventuell sei die Sache unter Aufhebung des angefochtenen zur Ausfällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurückzuweisen C. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Baselstadt hat Abweisung beider Kassationsbeschwerden beantragt. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - In prozessualer Hinsicht ist zu bemerken, dass auf den Antrag der Beschwerde Berthold Blochs, soweit er eine direkte Abänderung des angefochtenen Urteils verlangt, nach der durch Art. 172 OG bestimmten Kompetenz des Kassationshofes nicht eingetreten werden kann; doch führt dieser zu weitgehende Antrag nach der Kriegsverordnungen über die Lebensmittelversorgung. NO 31. 207 neuern feststehende Rechtsprechung des Kassationshofes (im Gegensatz zum Entscheid in AS 27 I S. 544) nicht dazu, die Beschwerde überhaupt als unzulässig zu erklären. 2. - Die beiden Bestimmungen, auf Grund deren die Kassationskläger verurteilt worden sind, standen zur Zeit der Verurteilung nicht mehr in Kraft. Art. 1 litt. c BRV vom 10. August 1914 ist durch Art. 1 litt. c des diese Verordnung abändernden und ergänzenden Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 ersetzt worden, und Art. 4: BRB vom 27. November 1915 ist auf 1. Juni 1916, mit dem Inkrafttreten des diesen Beschluss ersetzenden und ausdrücklich aufhebenden Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1916 betr. Verkauf von Butter und Käse, der eine ihm entsprechende Bestimmung nicht mehr enthält, dahingefallen. Trotzdem finden die beiden Bestimmungen auf den vorliegenden, der Zeit ihrer Geltung angehörenden Tatbestand noch Anwendung. Denn in bezug auf die Strafnorm des Art. 1 litt. c BRB vom 10. August 1914 ist, wie der Kassationshof im Falle Lieblich (AS 43 I S. 136) festgestellt hat, mit dem BRB vom 18. April 1916 überhaupt keine materielle Rechtsänderung eingetreten. Jedenfalls kann der neue Erlass, der bei gleicher Strafdrohung den Deliktstatbestand des Art. 1 litt. c näher umschreibt, nicht als milder bezeichnet werden und deshalb hier nicht etwa aus dem Gesichtspunkt der Rückwirkung des mildereren Gesetzes in Betracht fallen. In bezug auf Art. 4 BRB vom 27. November 1915 aber ist durch BRB vom 1. August 1916 der BRB vom 27. Mai 1915 dahin ergänzt worden, dass Zuwiderhandlungen gegen Art. 4 BRB vom 27. November 1915, die vor dem 1. Juni 1916 begangen worden sind, nach Art. 5 BRB vom 27.

Mai 1916 (der die ursprüngliche Strafdrohung des Art. 6 BRB vom 27. November 1915 wörtlich übernommen hat) bestraft werden. Damit hat der Gesetzgeber selber be .. stimmt, dass auch Übertretungen des Art. 4: BRB vom 27. November 1915, die bei dessen Dahinfall. mit dem 208 . . Strafrecht. Ausserkrafttreten des Beschlusses, noch nicht beurteilt

- waren, in gleicher Weise zu bestrafen sind, wie wenn sie schon vorher zur Beurteilung gelangt wären. Nun ist der in dieser Weise ergänzte BRB vom 27. Mai 1916 allerdings seinerseits schon durch BRB vom 27. August 1916 betr. die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten, Art. 9, als auf den Zeitpunkt dahinfallend erklärt worden, «in dem die vom Volkswirtschaftsdepartement festge- setzten Preise für Käse und Butter in Kraft treten» (was dann laut Verfügung des Schweiz. Volkswirtschafts- departements vom 15. September 1916 betr. den Verkauf von Butter und Käse, Art. 7, auf den 20. September 1916 geschehen ist), allein mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: «Zu widerhandlungen, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden, werden indessen auch nachher auf Grund des genannten Beschlusses (d. h. des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1916) erledigt I). Somit sind die hier zw' Beurteilung stehenden Übertretungen des Art.4 BRB vom 27. November 1915 als solche auch heute noch strafbar. 3. - Nach Art. 1 litt. c BRB vom 10. August 1914 wird bestraft (mit Gefängnis und Busse bis zu 10,000 Fr. oder mit Busse allein), « wer in der Absicht, aus einer Preis- steigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen, inl Inland Einkäufe von Nahrungsmitteln oder anderen unent- behrlichen Bedarfsgegenständ~n macht, die seine ge- wöhnlichen Geschäfts- oder H~ushaltungsbedürfnisse erheblich übersteigen». Das Zutreffen dieser Strafnorm wird von den Kassationsklägern nach zwei Richtungen bestritten: in objektiver Hinsicht, weil die inkriminierten Einkäufe nicht ihr gewöhnliches Geschäftsbedürfnis über- stiegen hätten, und in subjektiver Hinsicht, weil sie dabei nicht die Absicht gehabt hätten, aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen. a) Um Einkäufe, die das gewöhnliche Geschäftsbe- dürfnis «übersteigen», handelt es sich sinngemäss nicht nur dann, wenn ein gewisses Geschäftsbedürfnis vorliegt, über das die Einkäufe hinausgehen, sondern a fortiori l{rlegsverordnull gcll \ib~r die LehenslUitlelvrsorgung: No 31. 209 auehdann, wenn für die Einkäufe überhaupt kein Ge .. schäftsbedürfnis anerkannt werden kann; denn ist das Ge~cbäftsbedürfnis gleich null, so übersteigt es eben jeder gl~lCh~ohl vorgenommene Einkauf. Unter' dem «ge- wohnlichen» Geschäftsbedürfnis sodann ist nach den ~usführungen im Urteil Lieblich (a. a.O., S. 135) ein -legi- tmes Geschäftsbedürfnis in dem Sinne zu verstehen, dass der es befriedigende Warenumsatz darauf gerichtet sein muss, die Ware « an die inländischen Konsumenten abzu- g~ben od~r doch dieser ihrer Zweckbestimmung in irgend emer Weise näher zu bringen». Es. sollten nit jener nil, hern Bezeichnung des Geschäftsbedürfnisses, noch allgemeiner gesprochen, solche Geschäfte in Lebens- mitteln und andern unentbehrlichen Eedarfsgegenständen als illegitim und irregulär ausgeschlossen werden, die als volkswirtschaftlich überflüssig und schädlich erschei- nen, indem sie im Wirtschaftsleben des Landes keinerlei nützliche Funktion erfüllen, sondern bloss privatwif- schaftlichen Spekulationen dienen und dabei die Wirt- schaftsorganisation stören, insbesondere durch Herbei- führung VOll Preissteigerungen allgemein nachteilig wir- ken. Hierunter aber fällt der Geschäftsbetrieb der Kassa- tionskläger in se~nem ganzen, vom kantonalen Richter hel'ücksichtigten Umfange. Illegitim und irregulär war es vor allem, wenn die Kassationskläger \Varen, namentlich Speisefette, in grossern Massstabe durch Aufkäufer in Detailgeschäften zusammenkaufen liessen. Denn diese Waren hätten gemäss ihrer schon erfolgten Bereitstellung zur Abgabe an die Konsumenten unmittelbar in den inländischen Konsum übergehen sollen und sind

durch den Aufkauf seitens der Kassationskläger dieser Zweckbestimmung entfremdet worden. Sie derart aus der Verteilungsorganisation wieder herauszuziehen, war volkswirtschaftlich nicht nur nutzlos, sondern schädlich. Ebenso erweisen sich ohne weiteres als illegitim und irregulär die Einkäufe 'Von Klauselware, da diest' als solche, nur für den inländischen Konsum bestimmt war~ während A8 44 I - 1918 210 StmI'reclt. die Kassationskläger sie erwarben, um sie dem Export zuzuführen. Ferner aber waren, ohne Rücksicht auf die Art des Einkaufes und die ursprüngliche Bestimmung der Ware, illegitim und irregulär auch diejenigen Einkäufe, deren Ware an inländische Firmen, die als « Schieber» zu qualifizieren sind, weiter gegeben wurde. Denn der « Schieber» ist unter allen Umständen, mag er für den Export arbeiten (was wohl die Regel S('in wird) oder nicht, ein volkswirtschaftlich nicht nur nutzloser, sondern geradezu schädlicher Zwischenhändler, und wer eingekaufte Ware an einen solchen weiterverkauft, tritt damit selber in die Schieberreihe ein. Als einem « gewöhnlichen» Geschäftsbedürfnis entsprechend könnten somit vorliegend höchstens Geschäfte mit Einkauf der Ware bei Grossfirmen und direktem Weiterverkauf an ausländische Einkaufsstellen in Frage kommen. Allein abgesehen davon, dass solche Geschäfte in den Akten nirgends ausgeschieden, insbesondere von den Kassationsklägern selbst nicht namhaft gemacht worden sind, kann es sich dabei nach der ganzen Art des streitigen Geschäftsbetriebes, der durch die systematische Benutzung aller Gelegenheiten zu Sammeleinkäufen mit Spekulation in der Richtung des Exportes gekennzeichnet wird, doch wohl nur um zufällige Erscheinungen handeln, denen ein Ausnahmecharakter umso weniger beigelegt werden darf, als die wirtschaftliche Notwendigkeit oder wenigstens Nützlichkeit auch dieser Einschlebung der Kassationskläger zwischen inländische Grossfirmen und die im Inlande eingerichteten ausländischen Einkaufsstellen nicht dargetan ist. Nun wenden die Kassationskläger in diesem Punkte ein, ihre Geschäfte seien durch die Kompensations- und Ausfuhrpolitik der Bundesbehörden gewissermassen legitimiert worden. Es habe in der betreffenden Zeit entgegen der gegenteiligen Feststellung der kantonalen Instanzen, die einer bei den Akten liegenden Auskunft der Oberzolldirektion widerspreche - in der Schweiz Kriegsverordnungen über die Lebensmittelversorgung. Art. 31. 211 kein Mangel an Speisefett geherrscht. Vielmehr seien damals zu Kompensationszwecken und auf Grund von staatlichen Abkommen bedeutende Mengen Fett zur Ausfuhr nach Oesterreich und Deutschland freigegeben worden. Speziell die österreichische Einkaufsstelle habe vom Dezember 1915 bis zum Mai 1916 Ausfuhrbewilligungen für 50 Tonnen Schweineschmalz und 418 Tonnen Fett erhalten. Dadurch seien Teile des in der Schweiz vorhandenen Fettes für die Ausfuhr bestimmt worden, und zwar, um dadurch andere notwendige Bedarfsartikel hereinzubekommen. Die inkriminierte Geschäftstätigkeit habe darin bestanden, dieses Fett der Ausfuhr, also seiner Bestimmung, näher zu bringen; sie sei eine Reaktion der Kompensationsabkommens- und aus dem Kompensationsstandspunkte volkswirtschaftlich nützlich gewesen. ") Diese Argumentation geht fehl. Die Kassationskläger hatten, wie das appellationsgerichtliche Urteil mit Recht sagt, im Zeitpunkte ihrer Einkäufe keine Ausfuhrbewilligungen für die eingekaufte Ware und wussten nicht, ob solche erteilt würden, sondern liess es einfach darauf ankommen, ob die Ausfuhr dieser Waren schliesslich möglich sei werden. Wohl auch durch die Ausfuhrzusicherungen zu Kompensationszwecken in den Abkommen mit auswärtigen Staaten ein ideeller Teil des Warcblbestandes in der Schweiz zur Ausfuhr bestimmt werden mochte so laO' darin doch keineswegs die Erlaubnis für, die inländische Handelswelt, die Ausscheidung dieses Teils in der von den Kassationsklägern praktizierten Weise

vorzunehmen. Deull zur Ausfuhr waren die bereits in die inländischen Detailgeschäfte gelangten, sowie die klauselgemäss dem Inlandskonsull vorbehaltenen Waren gewiss nicht bestimmt. Auch vermag der Ausfuhrzweck die Betätigung des Schieberhundels schlechterdings nicht zu rechtfertigen, und selbst die direkte Warenvermittlung der Kassationskläger an ausländische Einkaufsstellen in der Schweiz darf unbedenklich als wirtschaftlich üblicher Zwischenhandel angesehen werden, da diese Einkaufsstellen doch wohl in der Lage gewesen wären, sich die zur Ausfuhr bewilligten Warenmengen unmittelbar von den in Betracht fallenden Lieferanten zu beschaffen, sofern ihnen dieser reguläre Handelsweg eben nicht durch das «Schiebertum» verlegt worden wäre. Es ist deshalb unerheblich, ob zur Zeit der inkriminierten Einkäufe in der Schweiz Mangel an Speisefett herrschte. Zudem erweist sich diese, auf die Aussagen von Sachverständigen in einem andern Strafprozesse (Ritter und Ramp) gestützte Feststellung des kantonalen Richters keineswegs als aktenwidrig. Aus der dagegen angerufenen Auskunft der Oberzolldirektion über die Ein- und Ausfuhr von Speisefetten u. dgl. In den Jahren 1913, 1915, 1916 und zum Teil 1917 ergibt sich freilich, dass die Einfuhr von 1915/16 diejenige von 1913 erheblich überstieg; doch ist in der Auskunft selbst erläuternd auf den inländischen Mehrbedarf an Schweine- und Schmalz zufolge der seit Kriegsbeginn stark reduzierten Einfuhr von frischer Butter und des Ausfalls in der Fettgewinnung beim Schlachten des aus dem Ausland bezogenen Viehs hingewiesen. Die vergleichende Würdigung jener Einfuhrziffern ist daher nicht geeignet, die fragliche Feststellung zwingend zu entkräften. Ferner hat der kantonale Richter, speziell das Strafgericht, verbindlich festgestellt, dass die enormen Aufkäufe der Kassationskläger nicht ohne Einfluss auf die rapid steigenden Detailfettpreise geblieben sind. In der Tatsache der stark preissteigernden Wirkung des inkriminierten Geschäftsbetriebes aber zeigt sich deutlich dessen illegitimer und irregulärer Charakter. Die Vorinstanzen haben demnach das Erfordernis erheblichen Uebersteigens des gewöhnlichen Geschäftsbedürfnisses (s. vorliegend ohne Rechtsirrtum als erfüllt erachtet. b) Bei der Auslegung des (im BRB vom 18. April 1916 wörtlich beibehaltenen) subjektiven Erfordernisses der Absicht; «aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen», ist davon auszugehen, dass es sich um den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt». A. - Mit Urteil vom 29. August 1918 hat das Obergericht des Kantons Zürich (I. Kammer) in Bestätigung der Entscheidung der ersten Instanz die heutigen Kassationskläger Badwagan und Martiros Piranian, welche unter der Firma C. Rebrü Mr Piranian in Thullwil, wo sie Kriegsverordnungen über die Lebensmittelversorgung; 0. 2. 17 eingebürgert sind, eill Kolozialwringeschäft mit ursprünglich Mittel- und namentlich Kleinhandel betreiben, der Ueherletzung von Art. 1 litt. a der Bundesratsverordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (Verbot des Forderns von Preisen für solche Gegenstände, «die gegenüber dem Ankaufspreisein Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt»), sowie von Art. 1 litt. c des zugehörigen Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 (Verbot des Aufkaufens solcher Gegenstände, «um sie, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zu entziehen und aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen») schuldig erklärt und verurteilt: Badwagan Piranian zu 14 Tagen Gefängnis und 4000 Fr. Geldbusse, Martiros Piranian zu 8 Tagen Gefängnis und 2000 Fr. Geldbusse, beide Geldbussen für den Fall der Unerhältlichkeit binnen 3 Monaten umgewandelt in je ein Jahr Gefängnis. Das Vergehen nach Art. 1 litt. a BRV vom 10. August 1914 wurde erblickt in 7

Gl'ossumsätzen in Kafiee (je über 1000 kg, zusammen 27,251 kg) aus der Zeit vom März und April 1916 mit Bruttogewinnen von 7,2% bis 13,3%, sowie in 2 Umsätzen in Sacharin (je 5 kg) vom Februar 1916 mit einem Bruttogewinn von 50%, und das Vergehen nach Art. 1 litt. c BRB vom 18. April 1916 in 9 Grossgeschäften in Kaffee (je über 1000 kg, zusammen 84,655 kg) aus der Zeit von Ende April bis Anfangs JuJi 1916. B. - Gegen dieses Urteil haben die Gebrüder Piranian gemeinsam die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, dieses wolle das Urteil aufheben und sie von Schuld und Strafe freisprechell. C. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hat eine Beschwerdeantwort nicht erstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.